

Rietwiesstrasse 2
Postfach 93
8737 Gommiswald

Telefon 055 285 14 00
Direktwahl 055 285 14 02
Fax 055 285 14 09

thomas.holl@gommiswald.ch
www.gommiswald.ch



POLITISCHE GEMEINDE
GOMMISWALD

Gesuch um Bewilligung für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung

C

Art. 12 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige
Wetten (sGS 455.11)

a) Veranstalter/in

Veranstalter/Verein _____

Unterhaltungsanlass _____

Ort, Datum _____

Name und Adresse des
verantwortlichen Leiters _____

b) Lotterieveranstaltung

Anzahl Lose _____

Preis der einzelnen Lose _____

Verlosungssumme _____

Trefferzahl _____ (mindestens 10 % der Lose)

Gewinnsumme _____ (mindestens 50 % der Verlosungs- bzw. Lottosumme)

c) Lottoveranstaltung

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____

Anzahl Lottokarten _____ à Fr. _____

Lottosumme _____

Gewinnsumme _____

d) Besonderheiten/Anträge der Veranstalter

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Für die Durchführung von Tombola- und Lottoveranstaltungen sind folgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:

1. Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass mittels diesem Formular der Gemeindekanzlei einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, Festwirtschaftspatente und Polizeistundenverlängerungen sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Bargeldpreisen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein all-fälliger Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
8. Auf den Losen und Lottoeinsatzkarten sind folgende Angaben anzubringen:
 - a) Namen der Veranstalter (Festanlass genügt nicht);
 - b) Datum und Bezeichnung der Veranstaltung;
 - c) Zahl und Gesamthöhe der Gewinne;
 - d) fortlaufende Numerierung.

Auf den Losen sind überdies Bezugsort und Zeitpunkt des Verfalls anzugeben.

9. Tombolalose dürfen während höchstens einem Monat vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Ein weitergehender Vorverkauf ist nur für Veranstaltungen mit einer Verlosungssumme von über Fr. 20'000.– möglich unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzdepartementes (Art. 13^{bis} Abs. 2 VO).
10. Der Gewinn aus der Tombola darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.
11. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist ein detailliertes Verzeichnis einzureichen.
12. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
13. Bei der Lottoveranstaltung darf der Verkauf von Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne nur während der Veranstaltung erfolgen.
14. Die Plansumme bei einer Lottoveranstaltung darf Fr. 15'000.– nicht übersteigen.
15. Die Gewinne sind bei Tombola- und Lottoveranstaltungen während wenigstens eines Monats zum Abholen bereitzuhalten. Für Gewinne von über Fr. 500.– muss eine Abholfrist von drei Monaten vorgesehen werden.
16. Die Gebühren für Tombola- und Lottoveranstaltungen betragen gesamthaft (50.15-17):
 - 5.0 % der Verlosungssumme von bis Fr. 5'000.–, wenigstens Fr. 70.–
 - 4.5 % der Verlosungssumme von über Fr. 5'000.–, wenigstens Fr. 300.–
 - 4.0 % der Verlosungssumme von über Fr. 40'000.–, wenigstens Fr. 2'000.–
17. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Gemeindekanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekannt zu geben.

Gemeindekanzlei
8737 Gommiswald